

Einkaufsbedingungen der KBA-MetroPrint AG in der Unternehmensgruppe Koenig & Bauer

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Änderungen und von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn ihrer Geltung von uns schriftlich ausdrücklich zugestimmt wurde. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers. Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Abschlüsse bzw. Bestellungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung (AB)

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
2.2 Koenig & Bauer AG (Besteller) kann die Bestellung innerhalb von zwei Wochen widerrufen, selbst wenn der Auftragnehmer diese bereits angenommen hat.
2.3 Weicht die AB von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Der Besteller kann auf die schriftliche AB des Auftragnehmers verzichten, wenn hierzu eine schriftliche Abrede getroffen wurde. Dies gilt nur, wenn der Auftragnehmer bei Preis, Liefermenge oder Liefertermin von den in der Bestellung enthaltenen Angaben nicht abweicht.
Die in der modifizierten AB enthaltenen Angaben gelten als vom Besteller anerkannt, wenn dieser nicht innerhalb von fünf Werktagen widerspricht.
2.4 Der Auftragnehmer liefert, sofern im Bestelltext keine andere Vereinbarung getroffen ist, eine komplette Ware, Anlage oder Maschine, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der garantierten Angaben notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind.

2.5 Alle in der Bestellung, den Zeichnungen und Stücklisten des Auftraggebers gemachten Angaben sowie alle in Angeboten, Prospekten, Produktbeschreibungen und Katalogen des Auftragnehmers gemachten Angaben gelten als garantiert. Insbesondere die Termintreue und die Einhaltung der Lieferzeit gelten als garantiert.

2.6 Der Besteller kann im Rahmen des für den Auftragnehmer Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen.

3. Lieferzeit

3.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

3.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

3.3 Werden die vereinbarten Termine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, ist der Besteller, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, berechtigt, nach dessen Wahl vom Vertrag zurückzutreten, sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

3.4 Bei wiederholter Terminüberschreitung ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag auch mit Fristsetzung berechtigt, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer nicht zu vertreten war. Das gleiche gilt für Fälle von Arbeitskämpfen und Betriebsstörungen sowie Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Konkursverfahren beim Auftragnehmer.

3.5 Der Besteller ist berechtigt, Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin, unvollständige Lieferungen oder nicht genehmigte Teillieferungen zurückzusenden und die hierfür entstehenden Mehrkosten dem Auftragnehmer zu berechnen.

3.6 Lieferverzögerungen werden in den folgenden Fällen von höherer Gewalt akzeptiert:
- Ausdrückliche „Reisewarnung“ des deutschen Auswärtigen Amtes oder entsprechender Erlass einer vergleichbaren Stelle für das Land, in dem die Leistung zu erbringen ist;
- Bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmung und Tornados sowie Brand an der Produktionsstätte des Lieferanten, sofern keine Ausweichmöglichkeit besteht.
In diesen Fällen der höheren Gewalt erfolgt die Lieferung nach der in der Bestellung vorgesehenen Zeit nach Ende des verursachenden Grundes.

4. Vertragsstrafe

Werden die vereinbarten Termine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund nicht eingehalten, leistet der Auftragnehmer für jede angefangene Woche Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,5% des Kaufpreises, höchstens 10%. Verzögert sich der vereinbarte Termin aus Gründen, die nachweisbar der Besteller zu vertreten hat, verschiebt sich, falls unvermeidbar, nach einer zu treffenden Vereinbarung der Stichtag der Vertragsstrafe entsprechend. Für den Fall, dass die vom Auftragnehmer verschuldete Lieferverzögerung mehr als 10 Wochen betragen sollte, werden die bis dahin vom Besteller geleisteten Zahlungen durch den Auftragnehmer mit 1% über dem dann gültigen Basiszinssatz, mindestens mit 5% verzinst.

5. Embargoliste / Intrastat

5.1 Der Auftragnehmer gibt in der AB und Rechnung an, ob die zu liefernden Waren in der jeweils aktuellen Ausfuhrliste Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung zum jeweiligen Zeitpunkt enthalten sind.

5.2 Der Auftragnehmer gibt auf der Rechnung die Außenwirtschaftsnummer für Intrastat an.
6. CE-Zeichen / Sicherheitsbestimmungen

Der Auftragnehmer hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltschutz, Maschinsicherheit etc. einzuhalten. Der Auftragnehmer gibt an, ob für die von ihm zu liefernden Waren eine Hersteller- oder Konformitätserklärung gemäß den EU-Maschinenrichtlinien nötig ist und legt diese erforderlichenfalls bei der Anlieferung vor. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer grundsätzlich Lagerungs-, Montage-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen kostenlos - auch zur Verwendung beim Endkunden - mitzuliefern.

7. Gefahrübergang und Versand

7.1 Gefahrübergang erfolgt mit Eingang bei der vom Besteller genau bezeichneten Empfangsstelle. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder bei Leistungen erfolgt der Gefahrübergang in jedem Fall erst mit der körperlichen Abnahme.

7.2 Die Versandkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

7.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferschein mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen (Bestellnummer und Bestellposition) beizufügen. Unterschiedliche Artikel sind getrennt zu verpacken und zu kennzeichnen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzugeben.

7.4 Lieferungen aus dem grenzüberschreitenden Warenverkehr sind dem Besteller (als zugelassener Empfänger im gemeinschaftlichen Versandverfahren) unverzollt zuzustellen. Diese Lieferungen sind dem Besteller zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Zollbehandlung rechtzeitig zu avisieren. Insbesondere sind alle relevanten Transportdaten rechtzeitig vor Eintreffen der Ware mitzuteilen und die zur Zollabfertigung notwendigen Unterlagen, wie Frachtbrief, Handelsrechnung, Packliste, Original-Konnossement etc. rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Kosten, die durch Änderungen in der ursprünglich vorgesehenen Bestellabwicklung entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

7.5 Sollen Waren direkt ab Auftragnehmer zu Kunden des Bestellers geliefert werden, muss dies immer vor Absendung dem Besteller avisiert werden. Spätestens am Versandtag sind alle relevanten Transportdaten, wie Transportart, Verpackungart, Markierung, Kollanzahl, Brutto- und Nettogewicht sowie der Sendung mitgegebene Zollrechnungen, Packlisten etc. per Telefax zu übermitteln.

7.6 Es gilt die Verpackungsverordnung.

7.7 Bei Lieferungen von Gefahrgütern ist der Auftragnehmer bis zur vollständigen Abladung für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

8. Rechnungen

In Rechnungen sind die o. g. Bestellkennzeichen anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Rechnungen sind immer zweifach zuzusenden.

9. Zahlungen

9.1 Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich einer Prüfung der Rechnung, innerhalb 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder nach 90 Tagen netto, falls nicht anders vereinbart.

9.2 Die Zahlungsfrist für den Skontoabzug beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung termingerecht und vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

9.3 Forderungen (auch nicht fällige und zukünftige) des Bestellers und von KBA-Konzernpartnern dürfen jederzeit mit Gegenforderungen aufgerechnet werden. KBA-Konzernpartner sind Firmen, bei denen mindestens eine Beteiligung des Bestellers von 50 % vorliegt. Der genaue Stand der Beteiligung wird auf Anfrage mitgeteilt.

10. Haftung

10.1 Die Gewährleistungsfrist von 24 Monaten beginnt mit dem Gefahrübergang. Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers. Sie endet spätestens 36 Monate nach dem Gefahrübergang.

Wegen des besonderen Charakters des Liefergeschäfts kann unter Umständen erst während des Laufs der Gewährleistungsfrist festgestellt werden, ob ein Mangel vorliegt; deshalb trägt der Auftragnehmer die Beweislast.

10.2 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder manglefrei neu frei Verwendungsstelle zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

10.3 Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, - vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder

- Minderung des Preises zu verlangen oder
- auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen
- und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

10.4 Für innerhalb der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen des Bestellers instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, an dem der Auftragnehmer die Ansprüche auf Nacherfüllung/Nachlieferung vollständig erfüllt hat.

10.5 Entstehen dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Die Untersuchung erfolgt im ordentlichen Geschäftsgang. Für Mängel der Ware oder Leistung, gleichgültig, ob sie sofort oder erst später erkennbar sind, haftet der Auftragnehmer für die Dauer der Gewährleistungsfrist.

10.6 Werden wiederholt mangelhafte Waren geliefert bzw. Leistungen wiederholt mangelhaft erbracht, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag, bei Sukzessivlieferungsverträgen zur sofortigen Kündigung berechtigt. Wird in Folge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten.

10.7 Die Lieferungen werden entsprechend den beim Besteller geltenden Gepflogenheiten innerhalb von drei Wochen auf Mängel untersucht und unverzüglich gerügt.

10.8 Nach Eintritt des Verzuges hat der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit das Recht zur "Ersatzvornahme".

10.9 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr ab Anzeige des Mangels. Die Verjährung der Ansprüche des Bestellers ist gehemmt, solange der Auftragnehmer nach rechtzeitiger Mängelanzeige die Ansprüche des Bestellers nicht endgültig zurückgewiesen hat.

10.10 Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz verboglicher Aufwendungen, z.B. nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten bleiben unberührt.

10.11 Vorstehende Regelungen gelten auch für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.

10.12 Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

10.13 Der Auftragnehmer gewährleistet die Freiheit von Schutzrechten Dritter und stellt den Besteller bei einer Verletzung von jeglicher Haftung frei.

10.14 Bei Inanspruchnahme durch den Endkunden aus Produkthaftungsrecht wegen eines fehlerhaften Produkts des Auftragnehmers stellt der Auftragnehmer den Besteller insoweit von der Haftung frei.

11. Ersatzteilverfügbarkeit

11.1 Der Auftragnehmer gewährleistet eine Verfügbarkeit von 20 Jahren für mechanische, 10 Jahre für elektrische und 5 Jahre für elektronische Teile seines Liefergegenstandes, wobei vergleichbare und/oder kompatible Lösungen möglich sind. Für die Preiserhöhungen werden ausschließlich die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preissteigerungsraten akzeptiert.

12. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers ist nicht zulässig und

berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

13. Materialbestellungen

13.1 Materialbestellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

13.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

14. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

Vom Auftraggeber überlassene oder vom Auftragnehmer auf Rechnung des Auftraggebers zur Erledigung des Auftrags angefertigte Werkzeuge, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren und Software ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt. Vom Auftraggeber erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

15. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

16. Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen usw.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und den vertraglich vereinbarten Bedingungen und Spezifikationen entspricht. Weiterhin leistet der Auftragnehmer Gewähr dafür, dass im Falle der Herstellung der Ware dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Verwendung einwandfreier Rohstoffe geschieht sowie dass die gelieferten Vertragsprodukte im Einklang mit folgenden Rechtsvorschriften stehen:

- der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) in ihrer jeweils gültigen Fassung
- der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) in ihrer jeweils gültigen Fassung

- dem Elektroggesetz in seiner jeweils gültigen Fassung
- der Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.

Insbes- steht der Auftragnehmer dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkte enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vor-registriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass der Besteller den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 und 33 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden
17. Ergänzende Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages oder der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen, soweit dies gesetzlich möglich ist.

18. Ausführung von Arbeiten / Versicherungsschutz

Bei Erfüllung von Vertragsarbeiten im Werksgelände oder bei Dritten sind die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten und die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften einzuhalten. Die Haftung für Unfälle auf dem Werksgelände ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Der Auftragnehmer hat für die auszuführenden Arbeiten ausreichenden Versicherungsschutz einzudecken.

19. Abnahme

Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie Fälle höherer Gewalt befreien den Besteller von der Verpflichtung der Abnahme, soweit sie eine Verringerung des Bedarfs des Bestellers zur Folge haben.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

20.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vom Besteller bezeichnete Empfangsstelle, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.

20.2 Gerichtsstand ist Würzburg.

20.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.